

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh

Vom 29. Juni 2017

Der Friedhof und seine Gestaltung sind sowohl Zeichen des Trostes und der Hoffnung für die Trauernden als auch Zeugnis und Bekenntnis vor der Welt.

Die Gestaltung der Grabstätten und deren Erhaltung dienen daher nach christlichem Verständnis der Verkündigung von Tod und Auferstehung.

Grabmale und Bepflanzungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Die Gestaltung darf nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes unangemessen ist.

Der Friedhof ist ökologisch bedeutungsvoll. Darum soll auch die Grabstätte mit Verantwortung für Gottes Schöpfung ökologisch gepflegt und bepflanzt werden.

Daraus ergeben sich für die Gemeinde verbindliche Maßstäbe, die Grabstätten und Grabmale zu gestalten.

Nach §13 Abs. 3 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 ist diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung grundsätzlich zu verwenden. Dabei ist das Muster den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4 Grabstättengestaltung
- § 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 6 Grabmale – Allgemeines
- § 7 Grabmale aus Stein
- § 8 Grabmale aus Holz
- § 9 Grabmale aus Metall
- § 10 Grabmale – Abmessungen
- § 11 Grabmale – Gestaltung
- § 12 Öffentliche Bekanntmachung
- § 13 Inkrafttreten

Die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh – als Friedhofsträgerin – erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 13 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung:

Auf dem Neuen Stadtfriedhof:

- Feld II
- Feld III
- Block I
- Block II b, Nr. 1-55 und 67-78
- Block II c, Nr. 1-103c
- Block III b, Nr. 1-69d
- Block IIIc, Nr. 1-103
- Block IV a, Nr. 129-294 und 297a-371
- Block IV b
- Block IV c
- Block V b, Nr. 98a-199
- Block V c, Nr. 110-254
- Block VI a, Nr. 1-181
- Block VI b, Nr. 1-230

Sowie alle Abteilungen auf dem Alten Stadtfriedhof.

Der **Übersichtsplan** für den Neuen Stadtfriedhof wird Bestandteil dieser Satzung

§ 3 Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Geeignete Pflanzen sind in der **Liste "Empfohlene Pflanzen"** aufgeführt.
- (3) Blumenschalen sollen einfache Formen haben und farblich unauffällig aussehen.
- (4) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 5 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Auf allen Friedhöfen in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh ist es nicht gestattet (ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung), Grabstätten mit Steinen, Hecken höher als 20 cm, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. einzufassen, sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä..
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen, die dieser Satzung widersprechen, verlangen und gegebenenfalls durchsetzen.

§ 6 Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 7 Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten sollten gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 8 Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 9 Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus dem selben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 10 Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	14 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	14 cm

Für den Neuen Stadtfriedhof werden auf mehrstelligen Grabstätten Denkmäler mit den folgenden Abmessungen gestattet:

max. 80 cm	max. 120 cm	14 cm
------------	-------------	-------

Für den Alten Stadtfriedhof werden auf mehrstelligen Grabstätten Denkmäler mit den folgenden Abmessungen gestattet:

max. 75-90 cm	max. 90-120 cm	14 cm
---------------	----------------	-------

Reihengrabstätten

für Verstorbene <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
für Verstorbene <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-50 cm	14 cm

Urnengrabstätten

Wahlgrabstätten	max. 60 cm	30-40 cm	12 cm
Reihengrabstätten	max. 60 cm	30-40 cm	12 cm

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen. Findlinge dürfen das Volumen in cm³ eines stehenden Grabmals nicht überschreiten.

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	12 cm

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Reihengrabstätten			
für Verstorbene <u>bis</u> zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
für Verstorbene <u>ab</u> dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	12 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	35-70 cm	35-70 cm	12 cm
(Rasen-)Reihengrab- stätten	40 cm	50 cm	12 cm

- (3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 11 Grabmale – Gestaltung

- (1) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Fotografien, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich.
- (3) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Es sind auch Schriften in Blei-Intarsia, Einzelbuchstaben oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (4) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (5) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.
- (6) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (7) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (8) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen. Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (9) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (10) Die Friedhofsträgerin kann in **gestalterisch** begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.



§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.06.2011
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh in der Friedhofstraße 44, 33330 Gütersloh.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.06.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Gütersloh, den 29.06.2017

Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

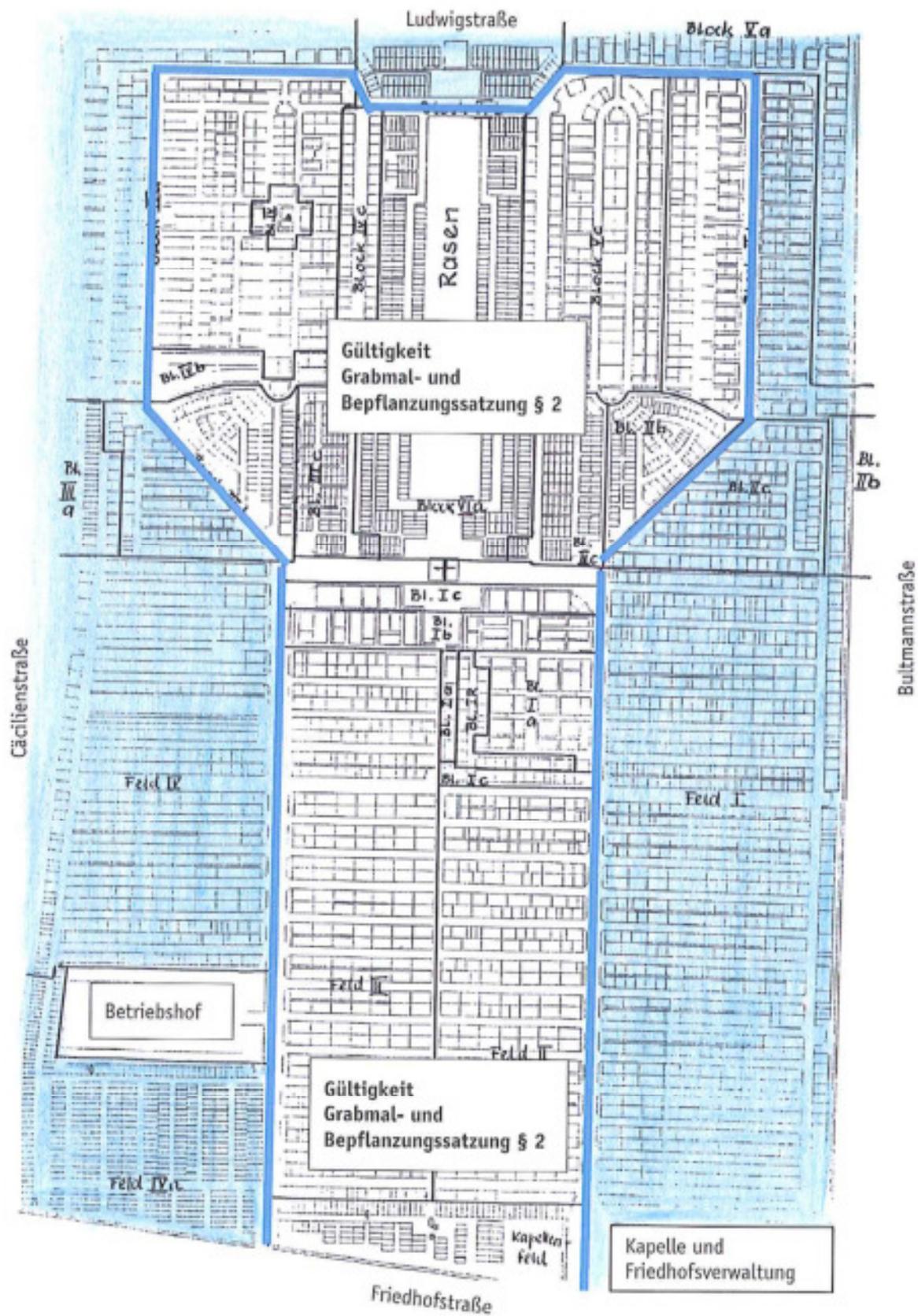
Siegel

(Vorsitzender)

(Presbyter/in)

(Presbyterin)

Anlage zur Grabmal- und Bepflanzungsatzung vom 29.06.2017



Übersichtsplan Neuer Evangelischer Stadtfriedhof, Gütersloh

Siegel und Unterschriften Gemeinde:



§ 12 Öffentliche Bekanntmachung

Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.06.2011
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh in der Friedhofstraße 44, 33330 Gütersloh.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 16.06.2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungssatzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Gütersloh, den 29.06.2017

Ev. Kirchengemeinde Gütersloh



H. H. Runkel

(Vorsitzender)

[Signature]

(Presbyter/1. Pr)

J. Schwan

(Presbyter/2. Pr)

Genehmigung Landeskirchenamt:

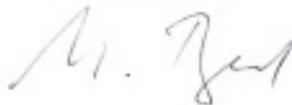


In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh
vom 29. Juni 2017
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Dezember 2017



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Martin Bock

Az.: 723.03-3205